

Benutzungsordnung des Marktes Kleinwallstadt für das Backhaus und den Brunnenplatz in Hofstetten

Der Marktgemeinderat Kleinwallstadt erlässt mit Beschluss vom 29.10.2012 folgende

Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Das Backhaus sowie der Brunnenplatz in Hofstetten sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Kleinwallstadt.

Das Backhaus steht den Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen von Kleinwallstadt und Hofstetten zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

Der Brunnenplatz steht ausschließlich den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen von Kleinwallstadt und Hofstetten zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzung

(1) Die Nutzung des Backhauses und/oder des Brunnenplatzes ist im Rathaus Kleinwallstadt mindestens eine Woche vorher, unter Nennung einer verantwortlichen Person, anzumelden.

(2) Die Nutzung des Backhauses darf nur unter Anleitung eines Fachkundigen für den Backbetrieb erfolgen.

(3) Fachkundig ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes kennt und dies bereits in der Praxis bewiesen hat. Die Entscheidung wer fachkundig in diesem Sinne ist, trifft die Marktverwaltung.

(4) Der Backbetrieb (=Anheizen, Anfeuern) darf erst ab 08.00 Uhr erfolgen. Die Backzeit endet auf jeden Fall um 21.00 Uhr.
Ein evtl. Festbetrieb, auch auf dem Brunnenplatz, muss spätestens um 22.00 Uhr beendet sein

(5) Der Backhausbetrieb hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbaranwesen ausgeschlossen ist.

(6) Der Markt Kleinwallstadt kann ausnahmsweise zulassen, dass die vorstehende Backzeit anlässlich von Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände überschritten wird.

(7) Die Beschaffung der geeigneten Brennstoffe ist Sache des jeweiligen Benutzers des Backhauses.

(8) Das Backhaus samt Einrichtungsgegenständen ist nach Ende des Backbetriebes, der Brunnenplatz nach Ende der Veranstaltung; in einem gereinigten und ordentlichen Zustand wieder zu verlassen.

Insbesondere ist im Backhaus die Asche ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

(9) Bei Anmietung des Backhauses und/oder des Brunnenplatzes ist die Mitnutzung der öffentlichen Toilettenanlage im Torhaus obligatorisch und zwingender Bestandteil des Miet- bzw. Nutzungsvertrages.

§ 3 Haftung

(1) Der Markt Kleinwallstadt überlässt dem jeweiligen Benutzer das Backhaus und dessen Einrichtungen und/oder den Brunnenplatz sowie die Toilettenanlage in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der Backhausnutzer bzw. der Nutzer des Brunnenplatzes stellt den Markt Kleinwallstadt von etwaigen Haftungsansprüchen gegenüber den Nutzern und sonstigen Dritten für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Backhauses und dessen Einrichtungsgegenständen sowie dem Brunnenplatz und der Toilettenanlage entstehen, soweit der Schaden nicht vom Markt Kleinwallstadt vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Backhausnutzer, bzw. Nutzer des Brunnenplatzes haftet für alle Schäden, die dem Markt Kleinwallstadt an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen oder Dritten entstehen.

(4) Der Markt Kleinwallstadt übernimmt keine Haftung für die vom Backhausnutzer bzw. Nutzer des Brunnenplatzes eingebrachten Gegenstände.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt (incl. pauschaler Wasser- u. Stromkosten) beträgt

1.1. für das Backhaus (incl. Toilette)

a) für Privatpersonen pro Tag 10,00 €

b) für Vereine und Verbände pro Tag 30,00 €

1.2. für den Brunnenplatz mit oder ohne Backhausnutzung (incl. Toilette)

ausschließlich für Vereine und Verbände pro Tag 50,00 €

(2) Die Kautions beträgt in jedem Fall pro Anmietung 250,00 €

(3) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions sind mit der Bestätigung der Reservierung zu entrichten.

(4) Die Kautions wird nur nach ordnungsgemäßem Verlassen des Backhauses

und/ oder des Brunnenplatzes incl. der Toilettenanlage wieder zurück erstattet.

(5) Auf Antrag kann der Markt Kleinwallstadt in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes und der Kautions verzichten.

(6) Sollte die Mietsache nicht ordentlich zurückgegeben bzw. verlassen werden, so beträgt die
Reinigungspauschale nach Aufwand 15,00 €/Stunde

(7) Die Kosten für zusätzlich anfallende Leistungen werden dem jeweiligen Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (= 09.11.2012)

Kleinwallstadt, den 30.10.2012
Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister